

# SATZUNG

S.C. Hellas Wanne-Eickel e.V.

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: S.C. Hellas Wanne-Eickel e.V.

Gründungstag ist der 30.6.1948.

Der Verein hat den Sitz in Herne, Stadtbezirk Wanne.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts am 23.10.1952 unter der VR-Nummer 277 (ehemals 101) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schwimmsports. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Durch die Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## §6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Einzugsermächtigung des Mitglieds ist Bestandteil des Aufnahmeantrags. Der Beitrag ist spätestens bis zum 30.06. eines Jahres fällig.

Beitragsrückstände können auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

die Mitgliederversammlung der  
Vorstand die Ausschüsse

## § 8 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 2. Kassenwart
- f) dem 1. Sportwart
- g) dem 2. Sportwart
- h) dem 1. Jugendwart
- i) dem 2. Jugendwart
- j) dem 1. Schwimmwart
- k) dem 2. Schwimmwart
- l) dem Pressewart
- m) dem 1. Schriftführer
- n) dem 2. Schriftführer
- o) der Frauenwartin
- p) dem Sozialwart
- q) dem Zeug- und Gerätewart

Der geschäftsführende Vorstand aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

## §9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## §10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## §11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verein.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer sowie die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses
2. die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Hallenbad Eickel, in den Lehrschwimmbecken und im Schaukasten des S.C. Hellas Wanne-Eickel e.V. bekanntgegeben. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

## §12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.  
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## §13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung  
Vorstandssitzungen  
Ausschusssitzungen  
ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## §14 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbst.  
Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.  
Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des S.C. Hellas Wanne-Eickel e.V..

## §15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Bericht. Im Falle der Verhinderung eines der beiden Kassenprüfer tritt der Ersatzkassenprüfer an diese Stelle.

## §16 Ausschüsse

Von der Mitgliederversammlung können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Aufgabengebiete festgelegt werden, z.B. Jugend, Freizeit- und Breitensport sowie Wettkampfsport. Die Ausschüsse tagen unter ihren zuständigen Leitern.  
Der Vorstand ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse zu laden.

## § 17 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den

Westdeutschen Schwimmverband e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entzug der Rechtshängigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 3/4 Mehrheit die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Herne, den 14.9.1999

Unterschriften